

Die NÖ Landesregierung hat am aufgrund des § 20 Abs. 6 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 in der Fassung LGBl. Nr. 2/2026, verordnet:

NÖ Biber-Verordnung 2026 (NÖ Biber-VO 2026)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für die besonders geschützte Art Biber (*Castor fiber*) im gesamten Landesgebiet

ausgenommen

1. in Naturschutzgebieten,
2. in den Nationalparks Donau-Auen und Thayatal,
3. in den Europaschutzgebieten, in denen der Biber als Schutzgegenstand genannt ist.

Die Durchführung der unbedingt erforderlichen Maßnahmen aufgrund von Gefahr in Verzug (§ 9) ist im **gesamten Landesgebiet** zulässig.

§ 2

Präventionsmaßnahmen

(1) Eingriffe nach dieser Verordnung dürfen erst gesetzt werden, wenn die nachangeführten Präventionsmaßnahmen, soweit diese im konkreten Fall möglich, zielführend und zumutbar sind, erfolglos geblieben sind:

- Baumgitterungen,
- Baumanstrich,
- Anbringung eines Elektro- oder Fixzauns,
- Schutzvorkehrungen gegen Grabtätigkeiten des Bibers,

- Drainagierung oder Absenkung von Biberdämmen, wobei eine Einstauhöhe oberhalb des Biberdamms von mindestens 80 cm gewährleistet sein muss,
- Entfernung von Nebendämmen nach § 2 Abs. 2;

(2) Die **Entfernung von Biberdämmen**, die nicht in Verbindung mit einem Biberbau oder einer Biberburg stehen (**Nebendamm**), stellt eine Präventionsmaßnahme dar und darf ganzjährig erfolgen. Die Feststellung, dass es sich um einen Nebendamm handelt, muss vor Entfernung durch ein sachkundiges Organ im Sinne von § 3 Abs. 3 oder Amtssachverständige für Naturschutz (§ 25 NÖ Naturschutzgesetz 2000) erfolgen.

(3) Alternativ kann die Feststellung nach Abs. 2 durch befugte und fachkundige Personen, welche die Wissenschaft der Wildtierökologie oder der Zoologie öffentlich als Erwerb ausüben oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt sind, erfolgen. Die Kosten für die Beiziehung dieser befugten und fachkundigen Person sind von demjenigen zu tragen, welcher die Beiziehung veranlasst hat. Der Ort (unter Angabe der Grst. Nr., Plandarstellung in ÖK 50 oder vergleichbarer Unterlagen) sowie der Zeitpunkt der Entfernung des Nebendamms sind zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist für den Zeitraum von einem Jahr ab Entfernung von jener Person aufzubewahren, welche die Beurteilung durch eine befugte und fachkundige Person veranlasst hat. Über Verlangen ist die Dokumentation der Landesregierung zu übermitteln.

(4) Dämme, die in Verbindung mit einem Biberbau oder einer Biberburg stehen (**Wohndämme**), gelten nicht als Nebendämme.

§ 3

Eingriffslegitimation

(1) Eingriffe nach dieser Verordnung dürfen nur in folgender **Reihenfolge** gesetzt werden:

1. Eingriffe in den Biberlebensraum, insbesondere Entfernen von Wohndämmen,
2. Eingriffe in die Biberpopulation (§ 5)

(2) Eingriffe sind **außerhalb der Schonzeit**, das heißt in der Zeit von 1. September bis 31. März, zulässig, sofern einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. im Interesse der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit sowie zu sonstigen Zwecken im überwiegenden öffentlichen Interesse wie insbesondere:
 - a) **zum unmittelbaren Schutz der Funktion von:**
 - Hochwasserschutzbauwerken und sonstigen Dammbauwerken, wie zum Beispiel in Zusammenhang mit Eisenbahn- und Aquakulturanlagen,
 - Kläranlagen, Wasserversorgungsanlagen, Fischaufstiegshilfen, Wasserkraftwerken und sonstiger öffentlicher Infrastruktureinrichtungen,
 - künstlich zum Untergrund abgedichteten und im öffentlichen Interesse gelegenen wasserbautechnischen Anlagen oder Gewässersystemen, die ihre Funktion ausschließlich in dichtem Zustand erfüllen können,
 - b) sofern die **Gefahr**
 - von Verkläuerungen, insbesondere bei Hochwässern,
 - **einer Überflutung von** bebauten Grundstücken oder
 - **funktional wesentlicher Beeinträchtigungen öffentlicher Infrastruktureinrichtungen** besteht.
 - c) sofern eine Gefährdung durch angenagte Bäume entlang von öffentlichen und privaten Wegen besteht;
 - d) sofern eine **Gefährdung von Gebäuden und sonstigen Anlagen** besteht;
 - e) bei **Unterminierung von Flächen, Wegen und Uferböschungen**;
 - f) sofern sonstige erhebliche Nachteile in Bezug auf öffentliche Interessen bestehen;
2. zur Abwendung erheblicher Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern wie insbesondere:
 - a) die erhebliche Beeinträchtigung der Funktion von wasserrechtlich rechtmäßig betriebenen Anlagen zur Entwässerung, Ausleitungsstrecken, wie Mühlbächen oder mit solchen vergleichbaren Anlagen (wie zum Beispiel Zuläufen zu Aquakulturanlagen);
 - b) Fällungen bzw. Fraßschäden an Wäldern und Kulturen;
 - c) durch den Einstau bzw. die Überflutung von Flächen;
3. zum **Schutz der Pflanzen- und Tierwelt**, wie insbesondere im Fall von:
 - a) Einstau naturschutzfachlich wertvoller Flächen;

- b) Übernutzung von Auwald, sonstigen schützenswerten Waldgesellschaften sowie Uferrandstreifen,
- c) funktional wesentlichen Beeinträchtigungen von Fischaufstiegshilfen sowie sonstigen Einschränkungen der Durchgängigkeit von Gewässern;
- d) sonstigen Schutzgutkonflikten.

(3) Eingriffe nach den §§ 3 bis 5 dürfen nur nach Beurteilung des Zutreffens der Voraussetzungen durch ein **sachkundiges Organ** des Landes oder der Städte mit eigenem Statut erfolgen.

(4) **Eingriffsberechtigt** sind Anlagenbetreiber bzw. die örtlich betroffene Gemeinde, Instandhaltungsberechtigte bzw. – verpflichtete, Grundeigentümer und betroffene Bewirtschafter.

(5) Im von der Verordnung umfassten Geltungsbereich darf insgesamt pro Jahr höchstens der durchschnittliche jährliche **Zuwachs** des landesweiten Biberbestandes entnommen werden. Dieser ergibt sich aus dem durchschnittlichen Populationszuwachs in den Jahren 2018-2022.

(6) Vor einem beabsichtigten Eingriff ist vom Eingriffsberechtigten das **Einvernehmen mit dem Grundeigentümer und dem Jagdausübungsberechtigten** herzustellen.

§ 4

Eingriffe in den Biberlebensraum in der Schonzeit

(1) Das **Entfernen von Wohndämmen** ist **innerhalb der Schonzeit**, das heißt in der Zeit von 1. April bis 31. August, zulässig, sofern durch diese **beispielsweise**

1. die Gefahr

- a) einer **Überflutung** von bebauten Grundstücken oder
- b) funktional wesentlicher Beeinträchtigungen **öffentlicher Infrastruktureinrichtungen** oder
- c) funktional wesentlicher Beeinträchtigungen rechtmäßig betriebener **Wasser-Wasserpumpen**

erheblich erhöht wird oder

2. eine längerfristige **Vernässung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen** von zumindest einem Hektar verursacht würde.

§ 5

Eingriffe in die Biberpopulation

(1) Das **Fangen und Töten** von Bibern **mittels Lebendfallen** oder das **unmittelbare Töten** von Bibern, ist **außerhalb der Schonzeit**, das heißt in der Zeit von 1. September bis 31. März unter den Voraussetzungen der §§ 2, 3 und § 5 Abs. 2 **zulässig**.

(2) Entnahmen sind nur zulässig, wenn nach Durchführung von Präventionsmaßnahmen vor der Entnahme eine **tagesaktuelle Information** darüber eingeholt wurde, dass die aufgrund der Verordnung höchstmögliche Entnahmemenge am betroffenen Standort noch nicht ausgeschöpft ist.

Diese Information über den Stand des Entnahmemaßes ist tagesaktuell über die **Homepage des Landes Niederösterreich** unter <http://www.noel.gv.at/biberkontingent> zu beziehen.

Diese Information kann bei Bedarf bezirksmäßig aufgegliedert sein.

Nur eine Information, dass das mögliche Entnahmemaß am Tag des Eingriffes noch nicht ausgeschöpft ist, löst die Berechtigung im Sinn der Verordnung aus.

Die Berechtigung zur Entnahme bezieht sich jeweils nur auf **max. sechs Individuen** und gilt für den Zeitraum von **vier Wochen**.

§ 6

Fallenfang

(1) Es dürfen nur Fallen verwendet werden, die durch ihre Funktionalität, Bauart und Größe eine Unversehrtheit der Tiere beim Fang gewährleisten.

(2) Aufgestellte Lebendfallen sind mindestens einmal täglich zu überprüfen. Die Kontrolle kann entfallen, wenn das Abfangsystem mit einem elektronischen Meldesystem ausgestattet ist. Nach einer Meldung über ein elektronisches Meldesystem ist die Falle möglichst unverzüglich zu kontrollieren.

(3) Individuen anderer Arten, die irrtümlich gefangen wurden, sind unverzüglich und unversehrt freizulassen.

(4) Die Tötung hat in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 2 NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500 in der Fassung LGBl. Nr. 12/2026, rasch und schmerzfrei zu erfolgen und darf nur durch Personen erfolgen, die entsprechende Kenntnisse über die schmerzfreie Tötung nachweisen können, das sind insbesondere auch Personen, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind.

§ 7

Unmittelbare Tötung

(1) Die Tötung hat weidgerecht mittels Langwaffen in sinngemäßer Anwendung des § 2 NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500 in der Fassung LGBl. Nr. 12/2026, rasch und schmerzfrei zu erfolgen.

(2) Die Tötung darf nur durch Personen erfolgen, die entsprechende Kenntnisse über die schmerzfreie Tötung nachweisen können, das sind insbesondere auch Personen, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind.

(3) Die Tötung darf nur **an Land** erfolgen, wobei eine Bergung des Tieres gewährleistet sein muss.

(4) Im Fall von durch Dunkelheit eingeschränkter Sicht dürfen handelsübliche Taschenlampen mit einer Leuchtweite von maximal 100 Metern zum kurzzeitigen Anleuchten des Tieres zwecks eindeutiger Zielansprache eingesetzt werden.

§ 8

Dokumentation, Meldung, Beweissicherung

(1) Der Eingriffsberechtigte hat bezüglich Maßnahmen gemäß §§ 3, 4 und 5 fachgerecht durchgeführte, erfolglos gebliebene, zumutbare Präventionsmaßnahmen mittels Angaben in einem Formular laut **Anlage 1** zu **dokumentieren**.

Diese Nachweise können jederzeit von der NÖ Landesregierung angefordert werden.

(2) Die Tötung von Bibern ist binnen 24 Stunden der Landesregierung per E-Mail (post.ru5@noel.gv.at) zu **melden**.

Dabei sind folgende Daten anzugeben:

1. Nachweise gemäß Abs. 1 über durchgeführte Präventionsmaßnahmen,

2. Ort der Entnahme (unter Angabe der Grst. Nr., Plandarstellung in ÖK 50 oder vergleichbarer Unterlagen),
3. Zeitpunkt der Entnahme,
4. Art und Weise der Entnahme (Falle oder unmittelbare Tötung),
5. Größe und Gewicht des getöteten Bibers (nicht ausgeweidet), eventuell Fotos.

(3) Zur **Beweissicherung und Kontrolle** sind der Landesregierung die getöteten Biber und für den Fall, dass das Tier ausgeweidet wurde, auch die Innereien, 48 Stunden (ab Meldung) zur Verfügung zu halten. Samstage, Sonn- und Feiertage sind in den Fristenlauf nicht miteinzurechnen.

Die berechtigte Person hat den Kadaver und die Innereien bis zur etwaigen Übergabe an die Landesregierung fachgerecht aufzubewahren.

Von der Landesregierung nicht angeforderte Biber dürfen durch den Berechtigten angeeignet oder unentgeltlich weitergegeben werden, das Recht zur Verwahrung geht damit auf den Übernehmer über. Der Handel ist jedoch verboten.

(4) Die **Entfernung von Wohndämmen** ist vom Berechtigten mittels eines Berichts über die im jeweiligen Kalenderjahr getroffenen Maßnahmen der Landesregierung bis zum 31. Jänner des Folgejahres zu melden.

Diese Berichte müssen zumindest folgende Angaben zu jedem Eingriff enthalten:

1. Nachweise entsprechend Abs. 1 über fachgerecht durchgeführte Präventionsmaßnahmen,
2. Ort des Eingriffs (unter Angabe der Grst. Nr., Plandarstellung in ÖK 50 oder vergleichbarer Unterlagen),
3. Zeitpunkt des Eingriffs.

Sind im jeweiligen Kalenderjahr keine Entfernungen von Wohndämmen erfolgt, ist der Landesregierung bis zum 31. Jänner des Folgejahres eine **Leermeldung** zu übermitteln.

(5) Die Landesregierung hat stichprobenartige **Kontrollen** getöteter Biber durchzuführen.

§ 9

Gefahr in Verzug

- (1) Liegt **Gefahr in Verzug** vor und kann die Beurteilung durch ein sachkundiges Organ im Sinne des § 3 Abs. 3 nicht rechtzeitig erfolgen, dürfen Eingriffsberechtigte im Sinne des § 3 Abs. 4 **zur Abwendung der Gefahrensituation** erforderlichenfalls
1. Biberdämme (Wohndämme und Nebendämme) entfernen oder
 2. Biber fangen und töten bzw. unmittelbar töten, falls mit der Entfernung von Biberdämmen die Gefahrensituation nicht behoben werden kann.
- (2) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sind zulässig bei Vorliegen einer **Gefahrensituation** bzw. einer **unmittelbar drohenden Gefahr** im Zusammenhang mit dem Leben oder der Gesundheit von Menschen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder erheblichen wirtschaftlichen Schäden.
- Insbesondere dienen Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 der Behebung bzw. Hintanhaltung folgender Gefahren:
1. der **Überflutung von bebauten Grundstücken**;
 2. **Verklausungen** insbesondere bei (prognostizierten) Hochwässern;
 3. der **Zerstörung oder funktional wesentlichen Beeinträchtigungen**
 - a. von öffentlichen Infrastruktureinrichtungen;
 - b. von Hochwasserschutzbauwerken und sonstigen Dammbauwerken, Kläranlagen, Wasserversorgungsanlagen und Fischaufstiegshilfen, Ausleitungsstrecken, wie Mühlbächen oder mit solchen vergleichbaren Anlagen;
 - c. von wasserrechtlich rechtmäßig betriebenen Anlagen zur Entwässerung bebauter Grundstücke;
 - d. von künstlich zum Untergrund abgedichteten und im öffentlichen Interesse gelegenen wasserbautechnischen Anlagen oder Gewässersystemen, die ihre Funktion ausschließlich in dichtem Zustand erfüllen können
 - e. von rechtmäßig betriebener Wasser-Wasser-Wärmepumpen
 - f. bei **Unterminierung von Flächen, Wegen und Uferböschungen**;
 4. des **Eintritts eines sonstigen erheblichen wirtschaftlichen Schadens**, insbesondere im Zusammenhang mit Gebäuden und sonstigen Anlagen;
- (3) Für das Fangen und Töten bzw. die unmittelbare Tötung gelten §§ 6 und 7 sinngemäß.

(4) Bei Vorliegen einer Gefahrensituation im Sinne des Abs. 1 und 2 ist eine Entnahme von Bibern auch außerhalb des Kontingentes nach § 3 Abs. 5 möglich.

(5) Die getroffenen Maßnahmen (Entfernung von Biberdämmen bzw. Entnahme) sind binnen 24 Stunden der Landesregierung per E-Mail (post.ru5@noel.gv.at) zu **melden**.

Dabei sind folgende Daten anzugeben:

1. Ort der Entnahme (unter Angabe der Grst. Nr., Plandarstellung in ÖK 50 oder vergleichbarer Unterlagen),

2. Beschreibung der Gefahrensituation,

3. Art (Entfernung von Wohndämmen bzw. Entnahme) und Zeitpunkt der getroffenen Maßnahmen,

4. Bei Entnahme: Art und Weise der Entnahme (Falle oder unmittelbare Tötung) sowie

5. Größe und Gewicht des getöteten Bibers (nicht ausgeweidet), eventuell Fotos.

(6) Zur **Beweissicherung und Kontrolle** sind der Landesregierung die getöteten Biber und für den Fall, dass das Tier ausgeweidet wurde, auch die Innereien, 48 Stunden (ab Meldung) zur Verfügung zu halten. Samstage, Sonn- und Feiertage sind in den Fristenlauf nicht miteinzurechnen.

Die berechnigte Person hat den Kadaver und die Innereien bis zur etwaigen Übergabe an die Landesregierung fachgerecht aufzubewahren.

Von der Landesregierung nicht angeforderte Biber dürfen durch den Berechnigten angeeignet oder unentgeltlich weitergegeben werden, das Recht zur Verwahrung geht damit auf den Übernehmer über. Der Handel ist jedoch verboten.

(7) § 8 Abs. 5 (stichprobenmäßige Kontrolle getöteter Biber) gilt sinngemäß.

§ 10

Außerkrafttreten

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die NÖ Biber-Verordnung 2019, LGBI. Nr. 97/2019, i.d.F. LGBI. Nr. 29/2023, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2030 außer Kraft.